



## Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Sie möchten unserem Verein durch eine Spende helfen- herzlichen Dank hierfür!

Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen: Spenden sind von der Steuer abzugsfähig. Dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden. Nach einer Gesetzesänderung ist es noch einfacher geworden, Spenden von der Steuer abzusetzen. Und das sogar ohne Spendenbescheinigung.

Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Darunter fällt also nicht nur die Wohlfahrtseinrichtung, sondern auch gemeinnützige Vereine wie unser Forum im Schönberg e.V.

Spenden dürfen in Höhe von bis zu 20 Prozent der persönlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Überschreitet jemand diese Grenze, kann er aber Spenden unbegrenzt in kommende Jahre „vortragen“ und dann von der Steuerschuld abziehen.

Bis zu einer Spendensumme von 300 Euro pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „vereinfachter Spendennachweis“: Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers.

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

---

### Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Forum im Schönberg e.V.  
Taldorfer Straße 42, 70599 Stuttgart  
Bankverbindung: BW Bank Stuttgart, IBAN: DE69 6005 0101 0405 7232 36  
Art der Zuwendung: Geldspende

Wir sind wegen Förderung von Kunst und Kultur, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des Sports, der Heimatpflege und der Heimatkunde nach dem letzten uns zugestellten Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, St. Nr. 99019/45189 vom 28.11.2025 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o. g. Förderungszwecke verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, 13, 21 und 22 AO.

Sie können diesen Hinweis zusammen mit dem Überweisungsnachweis Ihrer Steuererklärung beilegen.

Besuchen Sie auch unsere Website: [Forum im Schönberg e.V. | Begegnungszentrum in der Himmelfahrtskirche in Stuttgart-Schönberg](http://forum-im-schoenberg.de)